

Namensführung der Ehegatten und ihrer gemeinsamen vorehelich geborenen Kinder

1. Grundsätzlich führt in der Ehe jeder Ehegatte seinen Namen nach dem Recht des Staates, dem er angehört. Gehört ein Ehegatte mehreren Staaten an (Mehrstaater), so ist das Recht des Staates maßgebend, mit dem er am engsten verbunden ist; ist er auch Deutscher, so unterliegt er deutschem Recht (Art. 5 und Art. 10 Abs. 1 EGBGB).
2. Ist ein Ehegatte oder sind beide Ehegatten Ausländer oder Mehrstaater, so können die Ehegatten durch eine gemeinsame Erklärung gegenüber dem Standesbeamten bei oder nach der Eheschließung für ihre künftige Namensführung das Recht des Staates wählen, dem einer der Ehegatten angehört; dies gilt auch, wenn ein Ehegatte Deutscher ist. Sind beide Ehegatten Ausländer und hat mindestens ein Ehegatte seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, so können die Ehegatten auch deutsches Recht für ihre Namensführung wählen (vgl. Ziffer 4); dies gilt auch, wenn die Ehegatten eine gemeinsame ausländische Staatsangehörigkeit besitzen (Art. 10 Abs. 2 EGBGB).
3. Die Frage, ob die Heimatbehörden eines Ausländers dessen Erklärung zugunsten des Rechtes eines anderen Staates anerkennen, sollten ausländische Verlobte zuvor mit einer zuständigen Behörde ihres Heimatstaates abklären.
4. Kommt deutsches Recht zur Anwendung, so können Ehegatten durch eine gemeinsame Erklärung gegenüber dem Standesbeamten bei oder nach der Eheschließung den Geburtsnamen des Mannes oder der Frau zum Ehenamen bestimmen (§ 1355 Abs. 2 und 3 BGB). Geburtsname ist der Name, der in die Geburtsurkunde eines Ehegatten zum Zeitpunkt der Erklärung gegenüber dem Standesbeamten einzutragen ist.
5. Treffen sie keine Bestimmung, so behält jeder Ehegatte den von ihm zur Zeit der Eheschließung geführten Namen. Führen die Ehegatten einen Ehenamen nach deutschem Recht, so kann der Ehegatte, dessen Geburtsname nicht Ehename geworden ist, durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten dem Ehenamen seinen Geburtsnamen oder den zur Zeit der Erklärung über die Bestimmung des Ehenamens geführten Namen voranstellen oder anfügen. Eine Voranstellung oder Anfügung ist nicht möglich, wenn der Ehename aus mehreren Namen besteht. Besteht der Name eines Ehegatten aus mehreren Namen, so kann nur einer dieser Namen hinzugefügt werden. Die Hinzufügung kann widerrufen werden; in diesem Fall ist eine erneute Erklärung nicht zulässig. Die Erklärung und der Widerruf sind an keine Frist gebunden (§ 1355 Abs. 4 BGB).
6. Richtet sich die Namensführung eines gemeinsamen Kindes nach deutschem Recht, erhält ein unter fünf Jahre altes Kind den Ehenamen der Eltern kraft Gesetzes (§ 1616 BGB). Auf ein Kind, das das fünfte Lebensjahr vollendet hat, erstreckt sich der Ehename der Eltern nur, wenn es sich der Namensänderung durch eine Erklärung anschließt (§ 1617c Abs. 1 BGB).
7. Führen die Eltern keinen Ehenamen und wird die gemeinsame Sorge für ein Kind erst durch die Eheschließung begründet, so können sie binnen drei Monaten nach der Eheschließung durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten den Geburtsnamen des Kindes neu bestimmen. Bestimmen die Eltern den Geburtsnamen ihres Kindes, nachdem das Kind das fünfte Lebensjahr vollendet hat, so ist die Bestimmung nur wirksam, wenn es sich ihr anschließt (§ 1617b Abs. 1 8GB).
8. Ein Kind, welches das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, kann eine Anschlussklärung (s. Ziffern 6 und 7) nur selbst abgeben; solange das Kind noch keine achtzehn Jahre alt ist, bedarf es hierzu der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters (§ 1617c Abs. 1 8GB). Sie kann im Anschluss an die Eheschließung abgegeben werden.